



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-1555 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zl. 51.000/55-II/13/84

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Michael GRAFF und Genossen vom 11.4.1984 betreffend die Reformbedürftigkeit des Verwaltungsstrafrechtes (Nr. 677/J)

666 IAB
1984-06-01
zu 677 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Zu der von den Abgeordneten Dr. Michael GRAFF und Genossen am 11. April 1984 an mich gerichteten schriftlichen Anfrage Nr. 677/J-NR/1984, betreffend die Reformbedürftigkeit des Verwaltungsstrafrechtes, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 3: Das eine Amtshandlung der Bundespolizeidirektion Wien betreffende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 22.9.1983, B 7/81 wurde - wie in vergleichbaren Anlaßfällen - bei der Schulung der in Betracht kommenden Sicherheitsorgane verwertet.

Zu den Fragen 4 bis 6: Ungeachtet des Umstandes, daß - wie der Verfassungsgerichtshof in dem vorerwähnten Erkenntnis bekräftigt hat - im Verwaltungsstrafgesetz 1950 die Vornahme einer Hausdurchsuchung zur Vorführung zum Strafantritt nicht vorgesehen ist, können die Verwaltungsfreiheitsstrafen nahezu gänzlich auch so vollstreckt werden.

- 2 -

Es besteht daher keine sachliche Notwendigkeit, aus dem gegenständlichen Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Konsequenzen gesetzgeberischer Art zu ziehen.

Zu Frage 7: Der Entwurf einer Novelle zum Verwaltungsstrafgesetz 1950 befindet sich derzeit im letzten Stadium einer Überarbeitung durch das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst. Sobald diese erfolgt ist, wird der Entwurf dem Bundesministerium für Inneres, dem Bundesministerium für Justiz und dem Bundesministerium für Finanzen zur Stellungnahme übermittelt werden. Es ist beabsichtigt, sodann den Entwurf zur Beschlüffassung der Bundesregierung vorzulegen und noch vor dem Sommer die Regierungsvorlage dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zu übermitteln.

Zu Frage 8: Die wesentlichen Zielsetzungen der beabsichtigten Reform des Verwaltungsstrafrechtes lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

1. Maßnahmen zur Zurückdrängung von Freiheitsstrafen.
2. Abschaffung des Hausarrestes als Strafmittel.
3. Einführung von Regelungen über die Ausstattung von Haftlokalen.
4. Neuregelungen des Strafvollzuges.

- 3 -

5. Zulässigkeit von Strafverfügungen gegen Jugendliche.
6. Beschränkung der Zulässigkeit von Freiheitsstrafen bei Jugendlichen.
7. Einschränkung des Kumulationsprinzips.

Zu Frage 9: Wie bereits bemerkt, besteht die Absicht, noch vor der Sommerpause die Regierungsvorlage dem Nationalrat zuzuleiten. Ein Begutachtungsverfahren wird nicht vorgenommen werden, da die einschlägigen Bestimmungen bereits einmal Gegenstand eines Begutachtungsverfahrens gewesen sind.

Zu den Fragen 10 bis 12: Das Bundesministerium für Inneres hat sich in den vergangenen Jahren mehrfach mit den Rechtsgrundlagen für die Ausübung der polizeilichen Befugnisse und damit mit der allfälligen Schaffung eines Polizeibefugnisgesetzes eingehend befaßt. Die damals auf breiter Ebene unter Heranziehung zahlreicher Experten aus dem Bereich der Sicherheitsverwaltung angestellten Überlegungen haben jedoch gezeigt, daß die Befugnisse der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe auf verfassungs- und einfachgesetzlicher Ebene so erschöpfend und ausreichend ge-

regelt sind, daß sie sowohl ein effektives Einschreiten der Exekutive als auch den erforderlichen Schutz des Bürgers durch alle erforderlichen Maßnahmen gewährleisten.

Angesichts dieser Sach- und Rechtslage sehe ich vorläufig keine Notwendigkeit, eine umfassende Neuregelung bzw. Neugestaltung der polizeilichen Befugnisse in die Wege zu leiten.

Abgesehen davon wäre hervorzuheben, daß im Bundesministerium für Justiz derzeit umfangreiche Vorarbeiten für eine umfassende und grundlegende Reform des Strafprozeßrechtes im Gange sind, in deren Rahmen den Befugnissen der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe im Dienste der Strafrechtspflege breiter Raum gewidmet ist.

Schon allein aus diesem Grund erschiene es nicht zweckmäßig, zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf dem Gebiete der sonstigen polizeilichen Befugnisse gesetzgeberische Maßnahmen in Erwägung zu ziehen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Karl Bleher".